

Annex 4 zum chronologischen Überblick zum Kampf der deutschen Imkerschaft gegen die Grüne Gentechnik zum Schutz von Honig und anderen Bienenprodukten (Autoren: Jany, Kl.-D. und Höfer, E.)  
Musterbrief zum Antrag auf einstweilige Verfügung, Übersicht zu den Klagepunkten und Anregungen für eine Fortsetzung der Prozesse.

---

## **Annex 4-1 Musterbrief zum Antrag auf einstweilige Verfügung**

**Antrag auf Schutz meiner Imkereiprodukte** gegen Eintrag von Pollen des genetisch veränderten Mais MON 810

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich **beantrage**, dass Sie als für den Schutz der Koexistenz zuständige Gentechnikbehörde auf Grund von § 26 GenTG

- 1. unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, um meine Imkereiprodukte gegen den Eintrag von Pollen des genetisch veränderten Mais MON 810 zu schützen, der dieses Jahr bekanntlich in \_\_\_\_\_ angebaut werden soll.** Eine geeignete Maßnahme wäre beispielsweise, gegenüber dem Anbauer anzuordnen, dass er für die wirksame Entfernung aller Pollenfahnen des genetisch veränderten Mais während der Blütezeit zu sorgen hat, sofern er nicht auf den Anbau dieses Mais verzichtet.
- 2. – hilfsweise für den Fall der Ablehnung des Antrags zu 1. –rechtsverbindlich festzustellen, dass meine Imkerei durch den Anbau des Mais wesentlich beeinträchtigt ist.**

### Begründung:

Ich bin Imker und produziere Honig und Pollen\* zum Eigenverbrauch und zum Verkauf.\* Mein Bienenhaus / einer meiner Bienenstände\* befindet sich in \_\_\_\_\_, in einer Entfernung von \_\_\_\_\_ zu dem geplanten Anbau.\* Da Bienen einen Flugradius von bis zu 6 km haben und ihre Hauptaktivität im Umkreis von 3 km stattfindet, kann ein Eintrag der Pollen des genetisch veränderten Mais in meine Produkte ohne geeignete Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Der Pollen enthält sowohl die genetisch veränderte Erbinformation als auch das dadurch hergestellte Bt-Toxin.

Gelangen auch nur geringste Mengen von Pollen dieses Mais in Honig oder Pollenprodukte, dürfen diese nicht mehr als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden. Denn MON 810 ist zwar als Futtermittel, aber nicht als Bestandteil der Lebensmittel Honig oder Pollen zugelassen. Deshalb gelten auch die Toleranzschwellen von bis zu 0,9 % nicht. Erst recht bietet der in der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung nur für einen benachbarten Maisanbau geregelte Mindestabstand keinen ausreichenden Schutz. Infolgedessen muss die zuständige Behörde im Einzelfall für den notwendigen Schutz der Imker sorgen.

Das hat das Verwaltungsgericht Augsburg schon mit der einstweiligen Anordnung vom 4.5.2007, Az. 7 E 07.259, festgestellt. Diese Anordnung wurde zwar vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof aufgehoben (VGH München, Beschluss vom 21.6.2007, Az. 22 CE 07.1294). Dennoch hat das Verwaltungsgericht Augsburg im Hauptsacheverfahren zwischenzeitlich bestätigt, dass Imkereiprodukte mit Pollen des Mais MON 810 nicht verkehrsfähig sind. Deshalb müssen – nach einer Abwägung im Einzelfall – entweder Schutzmaßnahmen zu Gunsten der Imker getroffen werden oder diese haben einen Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen, wenn sie selbst der Beeinträchtigung ausweichen müssen (Urteil vom 30.05.2008, Az. 7 K 07.276). Das ist der aktuelle Stand der Rechtsprechung; im anhängigen Berufungsverfahren wird voraussichtlich nicht mehr rechtzeitig vor der Maisblüte 2009 entschieden (VGH München, Az. 22 BV 08.1968).

Mit dem Hilfsantrag bitte ich für den Fall der Ablehnung des Hauptantrags um rechtsverbindliche Feststellung, dass meine Imkerei wesentlich beeinträchtigt ist, also der Hauptantrag nur wegen im Einzelfall überwiegender Interessen des Anbauers abgelehnt wird. Das ist – nach der Rechtsprechung des VG Augsburg – Voraussetzung für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für den Mehraufwand.

Ich bitte um eine Entscheidung bis spätestens \_\_\_\_\_.2009, damit ich die notwendigen Vorkehrungen treffen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Quelle: <http://www.bienen-gentechnik.de>

---

Ob der Brief nur über die Internet-Plattform oder auch über die Imkerverbände verbreitet wurde, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Annex 4 zum chronologischen Überblick zum Kampf der deutschen Imkerschaft gegen die Grüne Gentechnik zum Schutz von Honig und anderen Bienenprodukten (Autoren: Jany, Kl.-D. und Höfer, E.)  
Musterbrief zum Antrag auf einstweilige Verfügung, Übersicht zu den Klagepunkten und Anregungen für eine Fortsetzung der Prozesse.

---

## Annex 4-2 Übersicht zu den Klagepunkten

**Auszug aus dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO im Verfahren Lahrers gegen das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Frankfurt (Oder) (08.05.2007)**

Es wird beantragt,

„den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Verfügung nach § 123 Abs.1 Satz 2 VwGO zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts für das Anbaujahr 2007 vorläufig - bis zur Entscheidung in der Hauptsache – **unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Verlust der Verkehrsfähig- und Verbrauchsfähigkeit seiner für die Verwendung als Lebensmittel vorgesehenen Imkereiprodukte in Folge des Anbaus von genetisch veränderten Organismen (GVO) des Maises MON 810 zu verhindern.**

Als geeignete Maßnahmen kommen beispielsweise in Betracht:

- I. auf Grundlage des § 4 Abs. 1 EGGenTDurchfG ggf. nach pflichtgemäßen Ermessen
  1. allen Personen, die Saatgut des Maises MON 810 auch an Personen abgeben, die den Mais im Flugkreis der Bienen des Antragstellers (Radius von 6 km um den Bienenstandplatz des Antragstellers) anbauen wollen, das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Saatgut der Linie MON 810 durch Verwaltungsakt oder ordnungsbehördliche Verordnung zu untersagen,
  2. hilfsweise: alle Personen, die Saatgut des Maises MON 810 auch an Personen abgeben, die den Mais im Flugkreis der Bienen des Antragstellers anbauen wollen, durch Verwaltungsakt oder ordnungsbehördliche Verordnung zu verpflichten, unverzüglich bei einer zuständigen Behörde eine Inverkehrbringensgenehmigung zur Schließung der bestehenden Zulassungslücken für MON 810-Saatgut und für Lebensmittel, die MON 810 enthalten, zu beantragen bzw. für einen entsprechende Antragstellung durch Dritte zu sorgen.
- II. auf Grundlage des § 26 GenTG ggf. nach pflichtgemäßen Ermessen
  1. den Anbau von genetisch veränderten Mais der Linie MON 810 im Flugkreis der Bienen des Antragstellers durch Verwaltungsakt oder ordnungsbehördliche Verordnung zu untersagen,
  2. **alle Personen, die Mais MON 810 anbauen, zu verpflichten, die geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung des** Eintrags von MON 810 in Imkereiprodukte des Antragstellers und zur Sicherstellung der Verkehrsfähig- und Verbrauchsfähigkeit dieser Produkte zu treffen, beispielsweise
    - a) den Mais vor der Blüte zu ernten,
    - b) für den Nachweis der Kontaminationsfreiheit der durch die Imkerei des Antragstellers hergestellten Lebensmittel erforderlichen Untersuchungen zu sorgen und die Kosten dafür zu übernehmen,
    - b) hilfsweise: von ordnungsbehördlichen Anordnungen nur dann abzusehen, wenn sich diejenigen, die GVO anbauen, zu Gunsten des Antragstellers rechtlich verbindlich, ggf. Unter Sicherheitsleistung dazu verpflichten,
      - aa) dem Antragsteller einen geeigneten Ausweichstandort für die Aufstellung seiner Bienenvölker zur Verfügung zu stellen und ihm die dafür ggf. entstehenden Mehrkosten zu erstatten,
      - bb) den Schaden des Antragstellers wegen nicht verkehrs- und verbrauchsfähiger Imkereiprodukte zu übernehmen;
  3. gegenüber Personen, die Saatgut des Maises MON 810 auch an Personen abgeben, die den Mais im Flugkreis der Bienen des Antragstellers anbauen wollen,
    - a) das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Saatgut der Linie MON 810 durch Verwaltungsakt oder ordnungsbehördliche Verordnung zu untersagen,
    - b) die Personen durch Verwaltungsakt oder ordnungsbehördliche Verordnung zu verpflichten, die geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von MON 810 in Imkereiprodukte des Antragstellers und zur Sicherstellung der Verkehrsfähig- und Verbrauchsfähigkeit dieser Produkte zu treffen, insbesondere
      - aa) Saatgut des genetisch veränderten Maises der Linie MON 810 nur mit einer Produktinformation in den Verkehr zu bringen, aus der oben unter 2. genannte Verpflichtung und die zu treffenden Maßnahmen hervorgehen,
      - bb) hilfsweise: entsprechend I.2 für eine unverzügliche Schließung der Zulassungslücken zu sorgen.“

Annex 4 zum chronologischen Überblick zum Kampf der deutschen Imkerschaft gegen die Grüne Gentechnik zum Schutz von Honig und anderen Bienenprodukten (Autoren: Jany, Kl.-D. und Höfer, E.)  
Musterbrief zum Antrag auf einstweilige Verfügung, Übersicht zu den Klagepunkten und Anregungen für eine Fortsetzung der Prozesse.

---

**Auszug (Seiten 10- 12) aus dem Schriftsatz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg zur Klage des Imkers Bablok gegen den Freistaat Bayern (30. Mai 2008)**

<http://www.bienen-gentechnik.de/fix/doc/UrtVGAugsburg%2030.05.08.pdf>

„Mit Schriftsätzen vom 19. Mai 2008 und 23. Mai 2008 vertieften die Klägerbevollmächtigten ihren Vortrag und stellten (im Schriftsatz vom 19. Mai 2008) den folgenden (nochmals präzisierten) Klageantrag :

1. Der Beklagte wird verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Verlust der Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit der für die Verwendung als Lebensmittel vorgesehenen Imkereiprodukte des Klägers infolge des Anbaus von genetisch veränderten Organismen (GVO) des Maises MON 810 im Flugkreis der im Bienenhaus des Klägers untergebrachten Bienen zu verhindern und Gefahren für die Gesundheit seiner Bienen abzuwehren.

Als geeignete Maßnahmen kommen beispielsweise in Betracht:

- a) Maßnahmen gegen das Inverkehrbringen von Saatgut des Maises MON 810 durch die hierfür zuständige Behörde des Beklagten,
- b) Unterlassen des Anbaus von genetisch verändertem Mais der Linie MON 810 im Flugkreis der Bienen des Klägers durch die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) des Beklagten,
- c) Maßnahmen zur Sicherstellung, dass bei einem Anbau von Mais MON 810 im Flugkreis der Bienen des Klägers kein Pollen dieses Maises von den Bienen aufgenommen und in die Imkereiprodukte des Klägers gelangen kann, z.B. den Mais vor der Blüte zu ernten oder die Pollenfahnen der Maispflanzen während der Blütezeit einzutüten oder mehrfach so abzuschneiden, dass kein Maispollen von den Bienen aufgenommen werden kann,
- d) hilfsweise: Im Falle eines künftigen Anbaus (ab 2009) den Kläger rechtzeitig, spätestens drei Monate vor der Aussaat oder Anpflanzung das Grundstück des Anbaus, die Größe der Anbaufläche sowie unverzüglich jegliche Änderung mitzuteilen und ihm im Falle einer möglichen Betroffenheit Ausweichstandorte zur Verfügung zu stellen'
- e) hilfsweise: Die Durchführung eines Analyseprogramms auf Kosten des Beklagten, wobei das Analyseprogramm geeignet und hinreichend repräsentativ sein muss, um sicher zustellen, dass der vom Kläger in seinem Bienenhaus erzeugten Honig und Pollen nachweisbar keine Bestandteile von Pollen des Maises MON 810 enthält.

Erläuternd führten die Kläger aus, dass es im Ermessen des Gerichts bleibe, die zum Schutz des Klägers notwendigen Maßnahmen entweder selbst festzulegen oder der Beurteilung des Beklagten unter Beachtung der Rechtsauffassung überlassen. Der Antrag schließe außerdem ein, den Beklagten zu pflichtgemäßen des Gerichts zu verpflichten, durch seine zuständigen Überwachungsbehörden im Falle eines künftigen Anbaus von MON810 durch Dritte im Flugkreis der Bienen des Klägers entsprechende geeignete Maßnahmen zum Schutz des Klägers zu ergreifen (Verpflichtung zum ordnungsbehördlichen Einschreiten).

2. Hilfsweise: Es wird festgestellt, dass der Beklagte im Falle eines künftigen Anbaus, der zu einer Beeinträchtigung des Klägers führen kann, verpflichtet ist, geeignete Maßnahmen im Sinne des Antrags zu 1 zu ergreifen.
3. Es wird festgestellt, dass bereits der bisherige Anbau von MON 810 (spätestens ab 2005) ohne geeignete Maßnahmen zum Schutz des Klägers rechtswidrig war.

Hilfsweise: Für den Fall der Rechtmäßigkeit des bisherigen und künftigen Anbaus aufgrund einer Duldungspflicht des Klägers (§906 Abs.2 Satz 2 BGB analog): Es wird festgestellt, dass der Kläger durch den Anbau von MON 810 den Beklagten ohne geeignete Schutzmaßnahmen wesentlich beeinträchtigt ist.

In der mündlichen Verhandlung am 30. Mai 2008 wiederholte der Bevollmächtigte des Klägers die Klageanträge aus dem Schriftsatz vom 19. Mai 2008 mit der Maßgabe, dass der Hilfsantrag unter Ziffer 3 wie folgt ergänzt und zusätzlich ein weiterer Hilfsantrag gestellt wird:

Annex 4 zum chronologischen Überblick zum Kampf der deutschen Imkerschaft gegen die Grüne Gentechnik zum Schutz von Honig und anderen Bienenprodukten (Autoren: Jany, Kl.-D. und Höfer, E.)  
Musterbrief zum Antrag auf einstweilige Verfügung, Übersicht zu den Klagepunkten und Anregungen für eine Fortsetzung der Prozesse.

---

Der Hilfsantrag wird wie folgt ergänzt:

Hilfsweise für den Fall der Rechtmäßigkeit des bisherigen und zünftigen Anbaus auf Grund einer Duldungspflicht des Klägers (§ 906 Abs.2 Satz 2 BGB analog): Es wird festgestellt, dass der Kläger durch den den Anbau von Mais MON 810 im Flugradius seiner Bienen durch den Beklagten ohne geeignete Schutzmaßnahmen wesentlich beeinträchtigt ist.

Es wird folgender weiterer Hilfsantrag gestellt:

Hilfsweise: Es wird festgestellt, dass die Imkereiprodukte des Klägers, soweit sie nachweisbar Bestandteile von Pollen des Mais der Linie 810 enthalten, wesentlich beeinträchtigt sind.“

Alle Klagepunkte wurden abgewiesen. Lediglich der letzte Hilfsantrag hatte Erfolg und öffnete den Weg zum EuGH.

### **Annex 4-3 Anregungen für eine Fortsetzung der Prozesse**

Pressemitteilung: Keine Klärung im Streit um Schutzmaßnahmen beim Anbau von gentechnisch verändertem Mais - Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.10.2013.

Rechtsanwalt Dr. Achim Willand:

„Unseres Erachtens müssen Imker und andere Lebensmittelerzeuger beim Anbau von Gentechnikpflanzen durch wirksame Maßnahmen vor Gentechnikpflanzen geschützt werden. Dies ergibt sich klar aus den Vorsorgepflichten und dem Gentechnikgesetz. Leider bleibt nun vorerst das Urteil des BayVGH bestehen, das letztlich darauf hinausläuft: Wenn es größere praktische Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der „Koexistenz“ gibt, müssen Betroffene Beeinträchtigungen dulden. Wenn demnächst wieder der Anbau von MON 810 möglich wird, kann auch Honig mit Gentechnik-Pollen in Verkehr gebracht werden. Es wird dann fast dieselbe Konfliktsituation wieder entstehen, weil Imker gentechnikfreien Honig produzieren wollen und der Markt dies fordert. Immerhin hat das Gericht deutlich gemacht, dass Imker bei erheblichen Beeinträchtigungen Schadensersatz verlangen können, auch wenn beim Anbau von Gentechnikpflanzen die Vorsorgepflichten erfüllt werden. Außerdem kann sich niemand mehr leisten, GVO zum Zwecke des Anbaus in Verkehr zu bringen, die nicht umfassend als Lebensmittel zugelassen sind.“

Pressemeldung des Anwaltsbüro GGSC vom 25.10.2013

<http://www.ggsc.de/aktuelles/aktuelle-meldungen.shtml>

Annex 4 zum chronologischen Überblick zum Kampf der deutschen Imkerschaft gegen die Grüne Gentechnik zum Schutz von Honig und anderen Bienenprodukten (Autoren: Jany, Kl.-D. und Höfer, E.)  
Musterbrief zum Antrag auf einstweilige Verfügung, Übersicht zu den Klagepunkten und Anregungen für eine Fortsetzung der Prozesse.

---

Jany/Höfer\_Annex-3 (Januar 2014)